

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über
die Gebührenerhebung für die künstliche
Rinderbesamung
(Besamungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 02. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der
Besamungsgebührenordnung

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung vom 25. November 1976, einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 04. März 1982, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wildberg, 02. Dezember 1999

Seewald
Bürgermeister

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung) vom 02. Dezember 1999 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 08. Dezember 1999 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 19. Juli 2001 das Entgelt für Besamungen wie folgt festgesetzt:

Erstbesamungen	10,00 €
----------------	---------

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu 2 Nachbesamungen kostenfrei.

Diese Festsetzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 13. März 2003 das Entgelt für Besamungen wie folgt festgesetzt:

Erstbesamungen	12,00 €
----------------	---------

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu 2 Nachbesamungen kostenfrei.

Diese Festsetzung tritt zum 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 29. April 2010 das Entgelt für Besamungen wie folgt festgesetzt:

Erstbesamungen	17,00 €
----------------	---------

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu 2 Nachbesamungen kostenfrei.

Diese Festsetzung tritt zum 1. Juni 2010 in Kraft.